

Amtsblatt der Europäischen Union

C 202



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

26. Juni 2017

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2017/C 202/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2017/C 202/02 Rechtssache C-469/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. April 2017 — FSL Holdings NV, Firma Léon Van Parys NV, Pacific Fruit Company Italy SpA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Bananen in Griechenland, Italien und Portugal — Koordinierung bei der Festsetzung von Preisen — Zulässigkeit von Beweisen, die von nationalen Steuerbehörden weitergegeben werden — Verteidigungsrechte — Berechnung der Geldbuße — Umfang der gerichtlichen Kontrolle — Einstufung als „Vereinbarung, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt“) 2

2017/C 202/03 Rechtssache C-516/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 27. April 2017 — Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Chemicals GmbH, Akzo Nobel Chemicals BV/Akros Chemicals Ltd, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Europäische Märkte für Zinnstabilisatoren und für ESBO/Ester-Wärmestabilisatoren — Festsetzung von Preisen, Aufteilung der Märkte und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Zurechnung des rechtswidrigen Verhaltens von Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 25 Abs. 1 — Verfolgungsverjährung gegenüber den Tochtergesellschaften — Auswirkungen auf die rechtliche Situation der Muttergesellschaft) 2

DE

2017/C 202/04	Rechtssache C-535/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Freie und Hansestadt Hamburg/Jost Pinckernelle (Vorlage zur Vorabentscheidung — Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe — Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung] — Allgemeine Registrierungspflicht und Informationsanforderungen — Nicht registrierte chemische Stoffe — Ausfuhr nicht registrierter chemischer Stoffe aus dem Gebiet der Europäischen Union)	3
2017/C 202/05	Rechtssache C-559/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Onix Asigurări SA/Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 73/239/EWG — Richtlinie 92/49/EWG — Grundsatz der einheitlichen Zulassung — Grundsatz der Aufsicht durch den Herkunftsmitgliedstaat — Art. 40 Abs. 6 — Begriff „Unregelmäßigkeiten“ — Zuverlässigkeit der Aktionäre — Verbot für ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Versicherungsunternehmen, im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats neue Verträge abzuschließen)	4
2017/C 202/06	Rechtssache C-620/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — A-Rosa Flussschiff GmbH/Union de recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d’allocations familiales d’Alsace (Urssaf), Rechtsnachfolgerin der Urssaf du Bas-Rhin, Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (Vorlage zur Vorabentscheidung — Wanderarbeitnehmer — Soziale Sicherheit — Anzuwendende Rechtsvorschriften — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Art. 14 Abs. 2 Buchst. a — Verordnung [EWG] Nr. 574/72 — Art. 12a Nr. 1a — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft — Fahrendes Personal — In einen anderen Mitgliedstaat entsandte Arbeitnehmer — Schweizerische Zweigstelle — Bescheinigung E 101 — Beweiskraft)	4
2017/C 202/07	Rechtssache C-672/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Perpignan — Frankreich) — Strafverfahren gegen Noria Distribution SARL (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2002/46/EG — Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel — Vitamine und Mineralstoffe, die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen — Höchstmengen — Zuständigkeit der Mitgliedstaaten — Nationale Regelung zur Festsetzung dieser Mengen — Gegenseitige Anerkennung — Fehlen — Bei der Festsetzung der Mengen zu erfüllende Anforderungen und zu berücksichtigende Kriterien)	5
2017/C 202/08	In den verbundenen Rechtssachen C-680/15 und C-681/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH/Ivan Felja (C-680/15), Asklepios Dienstleistungsgesellschaft mbH/Vittoria Graf (C-681/15) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Unternehmensübergang — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer — Richtlinie 2001/23/EG — Art. 3 — Arbeitsvertrag — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die die Vereinbarung von Klauseln gestatten, die auf Tarifverträge nach dem Zeitpunkt des Übergangs verweisen — Wirksamkeit gegenüber dem Erwerber)	6
2017/C 202/09	Rechtssache C-202/16: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 27. April 2017 — Europäische Kommission/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfallbewirtschaftung — Richtlinien 2008/98/EG und 1999/31/EG — Abfalldeponie von Temploni [Griechenland])	7
2017/C 202/10	Rechtssache C-176/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. April 2017 — Proforec Srl/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben — Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 — Eintragung der Bezeichnung „Focaccia di Recco col formaggio [IPG]“ — Fehlendes Rechtsschutzinteresse)	7
2017/C 202/11	Rechtssache C-385/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. April 2017 — Sharif University of Technology/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Liste der Personen und Organisationen, für die das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gilt — Kriterium der materiellen, logistischen oder finanziellen Unterstützung der iranischen Regierung — Zusammenarbeit in Forschung und Technologieentwicklung in militärischen oder militärisch relevanten Bereichen)	8

2017/C 202/12	Rechtssache C-639/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. Dezember 2016 von der Foodcare sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 2016 in der Rechtssache T-456/15, Foodcare sp. z o.o./EUIPO	8
2017/C 202/13	Rechtssache C-106/17: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Szczecinie (Polen), eingereicht am 28. Februar 2017 — Paweł Hofsoe/LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.	8
2017/C 202/14	Rechtssache C-133/17: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 14. März 2017 — Dănuț Podilă u. a./Societatea Națională de Transport Feroviar de Călători „CFR Călători“ SA București	9
2017/C 202/15	Rechtssache C-134/17: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 14. März 2017 — Costel Nicușor Mucea/SC Industria Sârmei SA Câmpia Turzii, vertreten durch die Verwalterin SMDA Mureș Insolvency SRL	9
2017/C 202/16	Rechtssache C-140/17: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 17. März 2017 — Szefer Krajowej Administracji Skarbowej/Gmina Ryjewo	10
2017/C 202/17	Rechtssache C-166/17: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 3. April 2017 — Sportingbet PLC, Internet Opportunity Entertainment Ltd/Santa Casa da Misericórdia de Lisboa, Sporting Club de Braga, Sporting Club de Braga — Futebol, SAD	11
2017/C 202/18	Rechtssache C-180/17: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 7. April 2017 — X, Y/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie	12
2017/C 202/19	Rechtssache C-212/16: Beschluss des Präsidenten der Achten Kammer des Gerichtshofs vom 16. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Vergabekammer Südbayern — Deutschland) — DUK Versorgungswerk eV, Gothaer Pensionskasse AG/BG Klinik für Berufskrankheiten Bad Reichenhall gGmbH, Beteiligte: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	12
2017/C 202/20	Rechtssache C-269/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Letrado de la Administración de Justicia del Juzgado de lo Social nº2 de Terrassa — Spanien) — Elena Barba Giménez/Francisca Carrión Lozano	13
2017/C 202/21	Rechtssache C-489/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. März 2017 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg, unterstützt durch: Französische Republik	13
2017/C 202/22	Rechtssache C-493/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale della Campania — Italien) — Sicurbau Srl, Imprese Generali Riunite Srl (I.G.R.), Iterga Costruzioni Generali SpA, Pacifico Costruzioni SpA (Pa.Co.)/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Autorità Portuale di Napoli, SOA Rina SpA Beteiligte: Pamoter Genova Srl. u. a.	13
2017/C 202/23	Rechtssache C-562/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover — Deutschland) — Peter Roßnagel, Alexandre Schröter/TUIfly GmbH	13
2017/C 202/24	Rechtssache C-627/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal de Viseu — Portugal) — João Ventura Ramos/Fundo de Garantia Salarial	14
2017/C 202/25	Rechtssache C-11/17: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Aue, Zweigstelle Stollberg — Deutschland) — Thomas Hübner/LVM Lebensversicherungs AG	14

Gericht

2017/C 202/26	Rechtssache T-754/14: Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2017 — Efler u. a./Kommission (Institutionelles Recht — Europäische Bürgerinitiative — Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft — Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen — Offenkundiges Fehlen von Befugnissen der Kommission — Vorschlag für einen Rechtsakt zur Anwendung der Verträge — Art. 11 Abs. 4 EUV — Art. 2 Nr. 1 und Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 211/2011 — Gleichbehandlung) .	15
2017/C 202/27	Rechtssache T-115/15: Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2017 — Deza/ECHA (REACH — Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe — Ergänzung der Eintragung des Stoffes Diethylhexylphthalat [DEHP] in die Liste — Art. 57 und 59 der Verordnung Nr. 1907/2006)	15
2017/C 202/28	Verbundene Rechtssachen T-425/15, T-426/15 und T-428/15: Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2017 — Schröder/CPVO — Hansson (SEIMORA) (Pflanzenzüchtungen — Antrag auf Aufhebung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes — Antrag auf Nichtigkeitsklärung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes — Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für Pflanzenzüchtungen der Sorte SUMOST 02 — Zusammensetzung der Beschwerdekammer des CPVO — Grundsatz der Unparteilichkeit)	16
2017/C 202/29	Rechtssache T-680/15: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2017 — Les Éclaires/EUIPO — L'éclaireur International (L'ECLAIREUR) (Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionswortmarke L'ECLAIREUR — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Regel 22 Abs. 6 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Vermeintliche Abweichung von Teil C Abschnitt 6 der Prüfungsrichtlinien des EUIPO)	17
2017/C 202/30	Rechtssache T-262/16: Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2017 — Globo Media/EUIPO — Globo Comunicação e Participações (GLOBO MEDIA) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke GLOBO MEDIA — Ältere nationale Bildmarke TV GLOBO PORTUGAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	17
2017/C 202/31	Rechtssache T-75/16 P: Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2010 — Rechtsfehler — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	18
2017/C 202/32	Rechtssache T-76/16: Beschluss des Gerichts vom 1. März 2017 — Ikos/EUIPO (AEGYPTISCHE ERDE) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke AEGYPTISCHE ERDE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Zurückweisung des Antrags — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	18
2017/C 202/33	Rechtssache T-618/16: Beschluss des Gerichts vom 24. April 2017 — Dreimane/Kommission (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstjahre — Art. 90 Abs. 2 des Statuts — Frist — Offensichtliche Unzulässigkeit)	19
2017/C 202/34	Rechtssache T-147/17: Klage, eingereicht am 2. März 2017 — Anastassopoulos u. a./Rat und Kommission	20
2017/C 202/35	Rechtssache T-217/17: Klage, eingereicht am 3. April 2017 — FVE Holýšov I u. a./Kommission	20
2017/C 202/36	Rechtssache T-223/17: Klage, eingereicht am 18. April 2017 — Adapta Color/EUIPO — Coatings Foreign IP (ADAPTA POWDER COATINGS)	21

2017/C 202/37	Rechtssache T-224/17: Klage, eingereicht am 19. April 2017 — Adapta Color/EUIPO — Coatings Foreign IP (Bio proof ADAPTA)	22
2017/C 202/38	Rechtssache T-225/17: Klage, eingereicht am 19. April 2017 — Adapta Color/EUIPO — Coatings Foreign IP (Bio proof ADAPTA)	23
2017/C 202/39	Rechtssache T-226/17: Klage, eingereicht am 19. April 2017 — Adapta Color/EUIPO — Coatings Foreign IP (Rustproof System ADAPTA)	24
2017/C 202/40	Rechtssache T-237/17: Klage, eingereicht am 24. April 2017 — Spanien/Kommission	24
2017/C 202/41	Rechtssache T-240/17: Klage, eingereicht am 20. April 2017 — Campine und Campine Recycling/Kommission	25
2017/C 202/42	Rechtssache T-265/17: Klage, eingereicht am 5. Mai 2017 — ExpressVPN/EUIPO (EXPRESSVPN) . . .	26
2017/C 202/43	Rechtssache T-266/17: Klage, eingereicht am 9. Mai 2017 — Kwizda Holding/EUIPO — Dermapharm (UROAKUT)	27
2017/C 202/44	Rechtssache T-376/16: Beschluss des Gerichts vom 2. März 2017 — Oberösterreichische Landesbank/CRU	28
2017/C 202/45	Rechtssache T-511/16: Beschluss des Gerichts vom 2. Mai 2017 — Bermejo Garde/EWSA	28
2017/C 202/46	Rechtssache T-744/16: Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — Generis — Farmacêutica/EUIPO — Corpak MedSystems (CORGRIP)	28
2017/C 202/47	Rechtssache T-47/17: Beschluss des Gerichts vom 8. März 2017 — Yotrio Group/EUIPO (Anbringung eines grünen Rings an Standbein)	28

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2017/C 202/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 195 vom 19.6.2017

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 178 vom 6.6.2017

Abl. C 168 vom 29.5.2017

Abl. C 161 vom 22.5.2017

Abl. C 151 vom 15.5.2017

Abl. C 144 vom 8.5.2017

Abl. C 129 vom 24.4.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. April 2017 — FSL Holdings NV, Firma Léon Van Parys NV, Pacific Fruit Company Italy SpA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-469/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Bananen in Griechenland, Italien und Portugal — Koordinierung bei der Festsetzung von Preisen — Zulässigkeit von Beweisen, die von nationalen Steuerbehörden weitergegeben werden — Verteidigungsrechte — Berechnung der Geldbuße — Umfang der gerichtlichen Kontrolle — Einstufung als „Vereinbarung, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt“)

(2017/C 202/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: FSL Holdings NV, Firma Léon Van Parys NV, Pacific Fruit Company Italy SpA (Prozessbevollmächtigte: P. Vlaeminck und B. Van Vooren, advocaaten, C. Verdonck, avocate, J. Auwerx, advocaat und B. Gielen, avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, M. Kellerbauer und P. Rossi)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die FSL Holdings NV, die Firma Léon Van Parys NV und die Pacific Fruit Company Italy SpA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 23.11.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 27. April 2017 — Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Chemicals GmbH, Akzo Nobel Chemicals BV/Akcros Chemicals Ltd, Europäische Kommission

(Rechtssache C-516/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kartelle — Europäische Märkte für Zinnstabilisatoren und für ESBO/Ester-Wärmestabilisatoren — Festsetzung von Preisen, Aufteilung der Märkte und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Zurechnung des rechtswidrigen Verhaltens von Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 25 Abs. 1 — Verfolgungsverjährung gegenüber den Tochtergesellschaften — Auswirkungen auf die rechtliche Situation der Muttergesellschaft)

(2017/C 202/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Chemicals GmbH, Akzo Nobel Chemicals BV (Prozessbevollmächtigte: C. Swaak und R. Wesseling, advocaten)

Andere Verfahrensbeteiligte: Akcros Chemicals Ltd, Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und P. Rossi)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Akzo Nobel NV, die Akzo Nobel Chemicals GmbH und die Akzo Nobel Chemicals BV tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 406 vom 7.12.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Freie und Hansestadt Hamburg/Jost Pinckernelle

(Rechtssache C-535/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe — Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung] — Allgemeine Registrierungspflicht und Informationsanforderungen — Nicht registrierte chemische Stoffe — Ausfuhr nicht registrierter chemischer Stoffe aus dem Gebiet der Europäischen Union)

(2017/C 202/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Freie und Hansestadt Hamburg

Beklagter: Jost Pinckernelle

Beteiligter: Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Tenor

Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ist in Verbindung mit Art. 3 Nr. 12 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass Stoffe, die bei ihrer Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Union nicht nach dieser Verordnung registriert wurden, aus diesem Gebiet ausgeführt werden dürfen.

⁽¹⁾ ABL C 7 vom 11.1.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Onix Asigurări SA/Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS)

(Rechtssache C-559/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 73/239/EWG — Richtlinie 92/49/EWG — Grundsatz der einheitlichen Zulassung — Grundsatz der Aufsicht durch den Herkunftsmitgliedstaat — Art. 40 Abs. 6 — Begriff „Unregelmäßigkeiten“ — Zuverlässigkeit der Aktionäre — Verbot für ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Versicherungsunternehmen, im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats neue Verträge abzuschließen)

(2017/C 202/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Onix Asigurări SA

Beklagter: Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS)

Tenor

Die Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) und insbesondere ihr Art. 40 Abs. 6 sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die Aufsichtsbehörden eines Mitgliedstaats gegen ein im Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätiges Direktversicherungsunternehmen, das kein Lebensversicherungsunternehmen ist, zum Schutz der Interessen der Versicherten und anderer zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen Berechtigter Sofortmaßnahmen wie die Untersagung des Abschlusses neuer Verträge in diesem Staatsgebiet ergreifen, wenn sie im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums feststellen, dass eine subjektive Voraussetzung für die Erteilung der für die Versicherungstätigkeit erforderlichen Zulassung wie die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nicht oder nicht mehr erfüllt ist. Die Richtlinie hindert diesen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, bei der Ausübung der ihm in dringenden Fällen selbst zustehenden Sonderrechte darzulegen, ob bestimmte Unzulänglichkeiten oder Unsicherheiten hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Geschäftsführer des betreffenden Versicherungsunternehmens eine ernste und unmittelbare Gefahr erkennen lassen, dass Unregelmäßigkeiten zulasten der Interessen der Versicherten oder anderer zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen Berechtigter eintreten, und in einem solchen Fall unmittelbar angemessene Maßnahmen zu treffen, wie gegebenenfalls den Abschluss neuer Verträge in seinem Staatsgebiet zu untersagen.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 1.2.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — A-Rosa Flussschiff GmbH/Union de recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales d'Alsace (Urssaf), Rechtsnachfolgerin der Urssaf du Bas-Rhin, Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden

(Rechtssache C-620/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wanderarbeitnehmer — Soziale Sicherheit — Anzuwendende Rechtsvorschriften — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Art. 14 Abs. 2 Buchst. a — Verordnung [EWG] Nr. 574/72 — Art. 12a Nr. 1a — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft — Fahrendes Personal — In einen anderen Mitgliedstaat entsandte Arbeitnehmer — Schweizerische Zweigstelle — Bescheinigung E 101 — Beweiskraft)

(2017/C 202/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A-Rosa Flussschiff GmbH

Beklagte: Union de recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales d'Alsace (Urssaf), Rechtsnachfolgerin der Urssaf du Bas-Rhin, Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden

Tenor

Art. 12a Nr. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Bescheinigung E 101, die von dem Träger, den die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats bezeichnet hat, gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005, ausgestellt wurde, sowohl die Sozialversicherungsträger des Mitgliedstaats, in dem die Arbeit ausgeführt wird, als auch die Gerichte dieses Mitgliedstaats bindet, selbst wenn von diesen festgestellt wird, dass die Bedingungen, unter denen der betreffende Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt, offensichtlich nicht in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung der Verordnung Nr. 1408/71 fallen.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 8.2.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Perpignan — Frankreich) — Strafverfahren gegen Noria Distribution SARL

(Rechtssache C-672/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2002/46/EG — Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel — Vitamine und Mineralstoffe, die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen — Höchstmengen — Zuständigkeit der Mitgliedstaaten — Nationale Regelung zur Festsetzung dieser Mengen — Gegenseitige Anerkennung — Fehlen — Bei der Festsetzung der Mengen zu erfüllende Anforderungen und zu berücksichtigende Kriterien)

(2017/C 202/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Perpignan

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Noria Distribution SARL

Beteiligte: Procureur de la République, Union fédérale des consommateurs des P.O. (Que choisir)

Tenor

1. Die Bestimmungen der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel und die des AEU-Vertrags über den freien Warenverkehr sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, die für Nahrungsergänzungsmittel, deren Nährstoffgehalt die in dieser Regelung festgelegten Tageshöchstdosen überschreitet und die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt oder vermarktet werden, kein Verfahren für das Inverkehrbringen im erstgenannten Mitgliedstaat vorsieht.

2. Die Bestimmungen der Richtlinie 2002/46 und die des AEU-Vertrags über den freien Warenverkehr sind dahin auszulegen, dass die Höchstmengen im Sinne von Art. 5 dieser Richtlinie im Einzelfall und unter Berücksichtigung sämtlicher in Art. 5 Abs. 1 und 2 genannten Kriterien festzusetzen sind, insbesondere der sicheren Höchstmengen für die betreffenden Nährstoffe, die durch eine nicht auf allgemeine oder hypothetische Erwägungen, sondern auf relevante wissenschaftliche Daten gestützte eingehende wissenschaftliche Bewertung des Risikos für die öffentliche Gesundheit ermittelt werden. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Anforderungen bei der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Methode für die Festsetzung dieser Mengen erfüllt sind.
3. Die Bestimmungen der Richtlinie 2002/46 und die des AEU-Vertrags über den freien Warenverkehr sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie angesprochene wissenschaftliche Risikobewertung, die der Ermittlung der sicheren Höchstmengen, denen u. a. bei der Festsetzung der Höchstmengen gemäß diesem Art. 5 Rechnung zu tragen ist, vorauszugehen hat, allein auf der Grundlage nationaler wissenschaftlicher Gutachten erfolgt, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme der betreffenden Maßnahme aktuelle internationale wissenschaftliche Gutachten gibt, aus denen auf die Möglichkeit der Festsetzung höherer Grenzwerte geschlossen werden kann.

⁽¹⁾ ABL C 90 vom 7.3.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH/Ivan Felja (C-680/15), Asklepios Dienstleistungsgesellschaft mbH/Vittoria Graf (C-681/15)

(In den verbundenen Rechtssachen C-680/15 und C-681/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Unternehmensübergang — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer — Richtlinie 2001/23/EG — Art. 3 — Arbeitsvertrag — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die die Vereinbarung von Klauseln gestatten, die auf Tarifverträge nach dem Zeitpunkt des Übergangs verweisen — Wirksamkeit gegenüber dem Erwerber)

(2017/C 202/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH (C-680/15), Asklepios Dienstleistungsgesellschaft mbH (C-681/15)

Beklagte: Ivan Felja (C-680/15), Vittoria Graf (C-681/15)

Tenor

Art. 3 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen in Verbindung mit Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass sich im Fall eines Betriebsübergangs die Fortgeltung der sich für den Veräußerer aus einem Arbeitsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf die zwischen dem Veräußerer und dem Arbeitnehmer privatautonom vereinbarte Klausel erstreckt, wonach sich ihr Arbeitsverhältnis nicht nur nach dem zum Zeitpunkt des Übergangs geltenden Kollektivvertrag, sondern auch nach den diesen nach dem Übergang ergänzenden, ändernden und ersetzenden Kollektivverträgen richtet, sofern das nationale Recht sowohl einvernehmliche als auch einseitige Anpassungsmöglichkeiten für den Erwerber vorsieht.

⁽¹⁾ ABL C 118 vom 4.4.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 27. April 2017 — Europäische Kommission/
Hellenische Republik**

(Rechtssache C-202/16) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfallbewirtschaftung — Richtlinien 2008/98/EG
und 1999/31/EG — Abfalldeponie von Temploni [Griechenland])**

(2017/C 202/09)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und E. Sanfrutos Cano)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou)

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien und aus den Art. 8 Buchst. a und 11 Abs. 1 sowie Anhang I der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen, dass sie den Betrieb der Abfalldeponie von Temploni (Griechenland) duldet, die den Voraussetzungen und Anforderungen der umweltrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union nicht genügt.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 6.6.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. April 2017 — Proforec Srl/Europäische
Kommission**

(Rechtssache C-176/16 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Register der geschützten
Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben — Verordnung [EU] Nr. 1151/
2012 — Eintragung der Bezeichnung „Focaccia di Recco col formaggio [IPG]“ — Fehlendes
Rechtsschutzinteresse)**

(2017/C 202/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Proforec Srl (Prozessbevollmächtigte: G. Durazzo, M. Mencoboni und G. Pescatore, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Moro und J. Guillem Carrau, dann F. Moro)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Proforec Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 30.5.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. April 2017 — Sharif University of Technology/
Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-385/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Liste der Personen und Organisationen, für die das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gilt — Kriterium der materiellen, logistischen oder finanziellen Unterstützung der iranischen Regierung — Zusammenarbeit in Forschung und Technologieentwicklung in militärischen oder militärisch relevanten Bereichen)

(2017/C 202/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Sharif University of Technology (Prozessbevollmächtigter: M. Happold, Barrister)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und M. Bishop)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Sharif University of Technology trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 355 vom 12.9.2016.

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. Dezember 2016 von der Foodcare sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 2016 in der Rechtssache T-456/15, Foodcare sp. z o.o./
EUIPO**

(Rechtssache C-639/16 P)

(2017/C 202/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Foodcare sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigte: M. Żabińska, radca prawny)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Dariusz Michalczewski

Mit Beschluss vom 11. Mai 2017 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel als unzulässig abgewiesen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Szczecinie (Polen), eingereicht am 28. Februar
2017 — Paweł Hofsoe/LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.**

(Rechtssache C-106/17)

(2017/C 202/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Szczecinie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Paweł Hofsoe

Beklagter: LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

Vorlagefrage

Ist der Verweis in Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ auf Art. 11 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die sich u. a. auf dem Gebiet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Versicherer gewerblich betätigt, unter Berufung auf den vertraglichen Erwerb einer Forderung vom unmittelbar Geschädigten Klage wegen dieser Forderung gegen den in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Geschädigten ansässigen Haftpflichtversicherer des Verursachers eines Verkehrsunfalls vor einem Gericht des Wohnsitzmitgliedstaats des Geschädigten erheben kann?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 14. März 2017 —
Dănuț Podilă u. a./Societatea Națională de Transport Feroviar de Călători „CFR Călători“ SA București**

(Rechtssache C-133/17)

(2017/C 202/14)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Dănuț Podilă u. a.

Berufungsbeklagte: Societatea Națională de Transport Feroviar de Călători „CFR Călători“ SA București

Vorlagefragen

1. Sind Art. 114 Abs. 3, Art. 151 und Art. 153 AEUV sowie die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG ⁽¹⁾ und der späteren Einzelrichtlinien dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Fristen und Verfahren einführt, die den Zugang zu den Gerichten — im Hinblick auf die Einstufung von Arbeitsplätzen als Arbeitsplätze betreffend Arbeiten unter besonderen oder speziellen Bedingungen — beschränken, wodurch verhindert wird, dass den Arbeitnehmern die Rechte auf Arbeitssicherheit und -gesundheit zuerkannt werden, die sich nach den im Vorabentscheidungsersuchen angeführten nationalen Regelungen aus der Festlegung dieser Bedingungen ergeben?
2. Steht Art. 9 Buchst. a der Richtlinie 89/391/EWG nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die keine Sanktionen für den Fall vorsehen, dass der Arbeitgeber im Hinblick auf eine Beurteilung der Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz untätig bleibt?

⁽¹⁾ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. 1989, L 183, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 14. März 2017 —
Costel Nicușor Mucea/SC Industria Sârmei SA Câmpia Turzii, vertreten durch die Verwalterin SMDA
Mureș Insolvency SRL**

(Rechtssache C-134/17)

(2017/C 202/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Costel Nicușor Mucea

Berufungsbeklagte: SC Industria Sârmei SA Câmpia Turzii, vertreten durch die Verwalterin SMDA Mureș Insolvency SRL

Vorlagefrage

Sind Art. 114 Abs. 3, Art. 151 und Art. 153 AEUV sowie die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG⁽¹⁾ und der späteren Einzelrichtlinien dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Fristen und Verfahren einführt, die den Zugang zu den Gerichten — im Hinblick auf die Einstufung von Arbeitsplätzen als Arbeitsplätze betreffend Arbeiten unter besonderen oder speziellen Bedingungen — beschränken, wodurch verhindert wird, dass den Arbeitnehmern die Rechte auf Arbeitssicherheit und -gesundheit zuerkannt werden, die sich nach den im Vorabentscheidungsersuchen angeführten nationalen Regelungen aus der Festlegung dieser Bedingungen ergeben?

⁽¹⁾ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. 1989, L 183, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 17. März 2017 — Szeł Krajowej Administracji Skarbowej/Gmina Ryjewo

(Rechtssache C-140/17)

(2017/C 202/16)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Szeł Krajowej Administracji Skarbowej

Kassationsbeschwerdegegnerin: Gmina Ryjewo

Vorlagefragen

1. Ist eine Gemeinde im Licht der Art. 167, 168 und 184 f. der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1) sowie des Neutralitätsgrundsatzes zum Abzug der Vorsteuer (durch Berichtigung) auf ihre Investitionsausgaben berechtigt, wenn
 - das hergestellte (erworbene) Investitionsgut anfangs für Zwecke genutzt wurde, die nicht der Besteuerung unterliegen (zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Gemeinde im Rahmen der ihr zustehenden Hoheitsgewalt), [aber]
 - die Art der Nutzung des Investitionsguts sich geändert hat und die Gemeinde es nunmehr auch für steuerpflichtige Umsätze nutzt?
2. Ist für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, dass die Gemeinde im Zeitpunkt der Herstellung bzw. des Erwerbs des Investitionsguts die Absicht, dieses künftig für steuerpflichtige Umsätze zu nutzen, nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht hat?
3. Ist für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, dass das Investitionsgut sowohl für steuerpflichtige als auch für nichtsteuerpflichtige Umsätze (zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben) genutzt wird und es nicht möglich ist, die konkreten Investitionsausgaben einem der zuvor erwähnten Umsätze objektiv zuzuschreiben?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 3. April 2017 — Sportingbet PLC, Internet Opportunity Entertainment Ltd/Santa Casa da Misericórdia de Lisboa, Sporting Club de Braga, Sporting Club de Braga — Futebol, SAD

(Rechtssache C-166/17)

(2017/C 202/17)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtmittelführerinnen: Sportingbet PLC, Internet Opportunity Entertainment Ltd

Rechtsmittelgegner: Santa Casa da Misericórdia de Lisboa, Sporting Club de Braga, Sporting Club de Braga — Futebol, SAD

Vorlagefragen

1. Verstößt die Lei do Jogo (Glücksspielgesetz), was die Kasinos gewährte Konzession betrifft, gegen die im Vertrag niedergelegten Grundsätze und wirtschaftlichen Freiheiten?
2. Verstößt das der Santa Casa da Misericórdia de Lisboa durch das Decreto Lei Nr. 322/91 vom 26. August 1991, geändert durch das Decreto Lei Nr. 469/99 vom 6. November 1999, das Decreto Nr. 12790 vom 30. November 1926, das Decreto-Lei Nr. 40397 vom 24. November 1955, das Decreto Lei Nr. 84/85 vom 28. März 1985 (geändert und erneut veröffentlicht durch das Decreto Lei Nr. 317/2002 vom 17. Dezember 2002) und das Decreto Lei Nr. 282/2003 vom 8. November 2003, übertragene Exklusivrecht gegen die im Vertrag niedergelegten Grundsätze und wirtschaftlichen Freiheiten?
3. Verstößt Art. 21 des Código da Publicidade (Gesetzbuch über Werbung) gegen die Grundsätze der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit und führt er ferner zu einer Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, weil die Verbote, Beschränkungen und Privilegien nicht gerechtfertigt sind?
4. Ist darin ein Modell der willkürlichen Diskriminierung und der verdeckten Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zu sehen, da kein rechtfertigendes allgemeines Interesse besteht?
5. Stellt das der Santa Casa da Misericórdia de Lisboa in Bezug auf die Werbung gewährte Exklusivrecht nach dem Gemeinschaftsrecht einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar?
6. Sind die Art. 3 und 9 des Decreto Lei Nr. 4[2]2/89 vom 2. Dezember 1989 (Lei do Jogo) mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar?
7. Sind die Art. 2 und 3 des Decreto Lei Nr. 282/2003 vom 8. November 2003 mit der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit im Gemeinschaftsgebiet vereinbar, soweit sie ein Exklusivrecht der Santa Casa da Misericórdia de Lisboa zur Veranstaltung von Online Spielen vorsehen?
8. Der portugiesische Staat hat der Europäischen Kommission die im Decreto Lei Nr. 422/89 vom 2. Dezember 1989 enthaltenen technischen Regeln nicht mitgeteilt. Sind diese Vorschriften damit unanwendbar und können sich Einzelne auf diese Unanwendbarkeit berufen?
9. Der portugiesische Staat hat der Europäischen Kommission die im Decreto Lei Nr. 282/2003 vom 8. November 2003 enthaltenen technischen Regeln nicht mitgeteilt. Sind diese damit auf Dienstleistungserbringer in Portugal nicht anwendbar?

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 7. April 2017 — X, Y/
Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie**

(Rechtssache C-180/17)

(2017/C 202/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X, Y

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Vorlagefragen

1. Ist Art. 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98) in Verbindung mit den Art. 4, 18, 19 Abs. 2 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein Rechtsmittel, sofern das nationale Recht in Verfahren gegen einen Bescheid, in dem eine Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2008/115/EG enthalten ist, ein solches vorsieht, nach Unionsrecht automatisch aufschiebende Wirkung haben muss, wenn der Drittstaatsangehörige vorträgt, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung berge die ernsthafte Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung? Mit anderen Worten: Hat die Ausweisung des betroffenen Drittstaatsangehörigen in einem solchen Fall während der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels oder — wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist — bis zur Entscheidung über dieses Rechtsmittel zu unterbleiben, ohne dass der betroffene Drittstaatsangehörige dies gesondert zu beantragen braucht?
2. Ist Art. 46 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60) in Verbindung mit den Art. 4, 18, 19 Abs. 2 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein Rechtsmittel, sofern das nationale Recht in Verfahren über die Ablehnung eines Antrags auf Zuerkennung internationalen Schutzes ein solches vorsieht, nach Unionsrecht automatisch aufschiebende Wirkung haben muss? Mit anderen Worten: Hat die Ausweisung eines Antragstellers in einem solchen Fall während der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels oder — wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist — bis zur Entscheidung über dieses Rechtsmittel zu unterbleiben, ohne dass der Antragsteller dies gesondert zu beantragen braucht?
3. Ist es für das Bestehen einer automatisch aufschiebenden Wirkung im vorstehenden Sinne noch relevant, ob der Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes, der Anlass für das Klage- und das anschließende Rechtsmittelverfahren war, aus einem der in Art. 46 Abs. 6 der Richtlinie 2013/32/EU genannten Gründe abgelehnt worden ist? Oder gilt das Erfordernis für alle in dieser Richtlinie genannten Kategorien von Asylbescheiden?

**Beschluss des Präsidenten der Achten Kammer des Gerichtshofs vom 16. März 2017
(Vorabentscheidungsersuchen der Vergabekammer Südbayern — Deutschland) — DUK
Versorgungswerk eV, Gothaer Pensionskasse AG/BG Klinik für Berufskrankheiten Bad Reichenhall
gGmbH, *Beteiligte:* Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, VBG Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft**

(Rechtssache C-212/16) ⁽¹⁾

(2017/C 202/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Achten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 11.7.2016.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Letrado de la Administración de Justicia del Juzgado de lo Social nº2 de Terrassa — Spanien) — Elena Barba Giménez/Francisca Carrión Lozano

(Rechtssache C-269/16) ⁽¹⁾

(2017/C 202/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 1.8.2016.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. März 2017 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg, unterstützt durch: Französische Republik

(Rechtssache C-489/16) ⁽¹⁾

(2017/C 202/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 410 vom 7.11.2016.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale della Campania — Italien) — Sicurbau Srl, Imprese Generali Riunite Srl (I.G.R.), Iterga Costruzioni Generali SpA, Pacifico Costruzioni SpA (Pa.Co.)/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Autorità Portuale di Napoli, SOA Rina SpA Beteiligte: Pamoter Genova Srl. u. a.

(Rechtssache C-493/16) ⁽¹⁾

(2017/C 202/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 454 vom 5.12.2016.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover — Deutschland) — Peter Roßnagel, Alexandre Schröter/TUIfly GmbH

(Rechtssache C-562/16) ⁽¹⁾

(2017/C 202/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 13.2.2017.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal de Viseu — Portugal) — João Ventura Ramos/Fundo de Garantia Salarial

(Rechtssache C-627/16) ⁽¹⁾

(2017/C 202/24)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 70 vom 6.3.2017.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Aue, Zweigstelle Stollberg — Deutschland) — Thomas Hübner/LVM Lebensversicherungs AG

(Rechtssache C-11/17) ⁽¹⁾

(2017/C 202/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 10.4.2017.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2017 — Efler u. a./Kommission

(Rechtssache T-754/14) ⁽¹⁾

(Institutionelles Recht — Europäische Bürgerinitiative — Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft — Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen — Offenkundiges Fehlen von Befugnissen der Kommission — Vorschlag für einen Rechtsakt zur Anwendung der Verträge — Art. 11 Abs. 4 EUV — Art. 2 Nr. 1 und Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 211/2011 — Gleichbehandlung)

(2017/C 202/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Michael Efler u. a. (Berlin, Deutschland), und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigter: Prof. Dr. B. Kempen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Laitenberger und H. Krämer, dann H. Krämer und schließlich H. Krämer und F. Erlbacher)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2014) 6501 final der Kommission vom 10. September 2014, mit dem der Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Stop TTIP“ abgelehnt wurde

Tenor

1. Der Beschluss C (2014) 6501 final der Kommission vom 10. September 2014, mit dem der Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Stop TTIP“ abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Efler und den weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägern, einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2017 — Deza/ECHA

(Rechtssache T-115/15) ⁽¹⁾

(REACH — Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe — Ergänzung der Eintragung des Stoffes Diethylhexylphthalat [DEHP] in die Liste — Art. 57 und 59 der Verordnung Nr. 1907/2006)

(2017/C 202/27)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Deza, a.s. (Valašské Meziříčí, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Dejl)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Heikkilä, W. Broere und T. Zbihlej, dann M. Heikkilä, W. Broere und C. Buchanan im Beistand der Rechtsanwälte M. Procházka und M. Mašková)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: C. Thorning und N. Lysghøj Malte), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman, B. Koopman und H. Stergiou), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: E. Karlsson, L. Swedenborg, A. Falk, C. Meyer-Seitz, U. Persson und N. Otte Widgren), Königreich Norwegen (Prozessbevollmächtigte: K. Moen und K. Moe Winther)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung einer Entscheidung des Direktors der ECHA vom 12. Dezember 2014, mit der die bestehende Eintragung des Stoffes DEHP in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, berichtigt im ABl. 2007, L 136, S. 3) in Frage kommenden Stoffe dahin ergänzt wurde, dass der Stoff auch als Stoff identifiziert wurde, der im Sinne von Art. 57 Buchst. f der Verordnung endokrine Eigenschaften hat und schwerwiegenden Wirkungen auf die Umwelt haben kann

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deza, a.s. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
3. Das Königreich Dänemark, das Königreich der Niederlande, das Königreich Schweden und das Königreich Norwegen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 1.6.2015.

Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2017 — Schröder/CPVO — Hansson (SEIMORA)

(Verbundene Rechtssachen T-425/15, T-426/15 und T-428/15) ⁽¹⁾

(Pflanzenzüchtungen — Antrag auf Aufhebung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes — Antrag auf Nichtigerklärung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes — Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für Pflanzenzüchtungen der Sorte SUMOST 02 — Zusammensetzung der Beschwerdekammer des CPVO — Grundsatz der Unparteilichkeit)

(2017/C 202/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Ralf Schröder (Lüdinghausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Leidereiter)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Prozessbevollmächtigte: M. Ekvad und F. Mattina im Beistand der Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Anderer Beteiligter in den Verfahren vor der Beschwerdekammer des CPVO und Streithelfer vor dem Gericht: Jørn Hansson (Søndersø, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze),

Gegenstand

In der Rechtssache T-425/15, eine Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 24. Februar 2015 (Sache A 003/2010) zu einem Antrag auf Aufhebung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes, in der Rechtssache T-426/15, eine Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 24. Februar 2015 (Sache A 002/2014) zu einem Antrag auf Nichtigerklärung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes und, in der Rechtssache T-428/15, eine Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 24. Februar 2015 (Sache A 007/2009) zu einem Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für Pflanzenzüchtungen der Sorte SUMOST 02

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.

2. Herr Ralf Schröder trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 438 vom 5.10.2015.

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2017 — Les Éclaires/EUIPO — L'éclaireur International (L'ECLAIREUR)

(Rechtssache T-680/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionswortmarke L'ECLAIREUR — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Regel 22 Abs. 6 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Vermeintliche Abweichung von Teil C Abschnitt 6 der Prüfungsrichtlinien des EUIPO)

(2017/C 202/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Les Éclaires GmbH (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Bund)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: L'éclaireur International (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: M. Decker, avocat)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2015 (Sache R 2266/2014-1) zu einem Verfallsverfahren zwischen Les Éclaires und L'éclaireur International

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Les Éclaires GmbH trägt die Kosten, einschließlich der notwendigen Kosten, die L'éclaireur International vor der Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 38 vom 1.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2017 — Globo Media/EUIPO — Globo Comunicação e Participações (GLOBO MEDIA)

(Rechtssache T-262/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke GLOBO MEDIA — Ältere nationale Bildmarke TV GLOBO PORTUGAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 202/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Globo Media, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Estropá Navarro und J. Calderón Chavero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und B. Uriarte Valiente)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Globo Comunicação e Participações S/A (Rio de Janeiro, Brasilien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. März 2016 (Sache R 561/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Globo Comunicação e Participações und Globo Media

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Globo Media, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 18.7.2016.

Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB

(Rechtssache T-75/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2010 — Rechtsfehler — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2017/C 202/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Nuvoli und T. Gilliams, dann G. Nuvoli und G. Faedo als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/EIB (F-128/11, EU:F:2015:168) wegen Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Carlo De Nicola trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 4.4.2016.

Beschluss des Gerichts vom 1. März 2017 — Ikos/EUIPO (AEGYPTISCHE ERDE)

(Rechtssache T-76/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke AEGYPTISCHE ERDE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Zurückweisung des Antrags — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2017/C 202/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ikos GmbH (Lörrach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: A. Masberg, Rechtsanwalt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Dezember 2015 (Sache R 1257/2015-1) über die Anmeldung des Wortzeichens AEGYPTISCHE ERDE als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ikos GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 4.4.2016.

Beschluss des Gerichts vom 24. April 2017 — Dreimane/Kommission

(Rechtssache T-618/16) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter —
Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre —
Art. 90 Abs. 2 des Statuts — Frist — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2017/C 202/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sandra Dreimane (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Ābiks)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und L. Radu)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die Anrechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre der Klägerin, die im Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union zu berücksichtigen sind, auf einen Antrag auf Übertragung der vor dem Eintritt der Klägerin in den Dienst der Union erworbenen Ruhegehaltsansprüche hin festgelegt wurde, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission es versäumt habe, bei der Bearbeitung dieses Übertragungsantrags eine angemessene Frist zu wahren

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Streithilfeantrag des Rates der Europäischen Union ist erledigt.
3. Frau Sandra Dreimane trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 10.10.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-48/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Klage, eingereicht am 2. März 2017 — Anastassopoulos u. a./Rat und Kommission**(Rechtssache T-147/17)**

(2017/C 202/34)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Nikolaos Anastassopoulos (Nea Erythraia, Griechenland), Aristeidis Anastassopoulos (Nea Erythraia), Alexia Anastassopoulos (Nea Erythraia), Maria Myrto Anastassopoulos (Nea Erythraia), Sophie Velliou (Kifissia, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Floros und M. Meng-Papantoni)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- ihren Anträgen auf Schadensersatz stattzugeben, indem dem ersten Kläger 123 442 Euro, jedem der drei weiteren Kläger 61 721 Euro und der fünften Klägerin 120 900 oder, hilfsweise, 38 227,20 Euro, 19 107,60 Euro bzw. 37 440 Euro, in allen Fällen zuzüglich Verzugszinsen, zugesprochen werden;
- den Beklagten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage berufen sich die Kläger auf einen Verstoß gegen den fundamentalen Grundsatz des Diskriminierungsverbots in seiner Ausprägung, dass unterschiedliche Situationen ungleich zu behandeln seien, und gegen Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), der diesen Grundsatz konkretisiere.

Sie machen geltend, sie hätten bedeutende finanzielle Verluste erlitten, weil ihre Staatsanleihen dem Gesetz 4050/12, auch „PSI“ (Private Sector Investment) genannt, unterworfen worden seien, und sie trotz grundlegender Unterschiede genauso behandelt worden seien (einschließlich der Anwendung desselben *Haircut*-Satzes) wie juristische Personen, insbesondere Banken und spezialisierte Fonds.

Dies sei dem Präsidenten der Euro-Gruppe und/oder der Euro-Gruppe als solcher zuzurechnen, die nicht nur den Ausschluss natürlicher Personen vom *Haircut*, sondern auch alle weiteren Ausgleichsmaßnahmen untersagt hätten, sowie der Kommission, die diesem Verstoß gegen den genannten Grundsatz und Art. 21 der Charta trotz der Verpflichtung zugestimmt habe, die ihr durch Art. 17 EUV, wie er im Urteil vom 20. September 2016, *Ledra Advertising u. a./Kommission und EZB* (C-8/15 P bis C-10/15 P, EU:C:2016:701), ausgelegt worden sei, auferlegt werde.

Klage, eingereicht am 3. April 2017 — FVE Holýšov I u. a./Kommission**(Rechtssache T-217/17)**

(2017/C 202/35)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: FVE Holýšov I s. r. o. (Prag, Tschechische Republik) und 27 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Reuter, H. Wendt, C. Bürger, T. Christner, W. Schumacher, A. Compes und T. Herbold)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss der Beklagten C(2016) 7827 final vom 28. November 2016 im Verfahren Staatliche Beihilfe SA.40171 (2015/NN) ⁽¹⁾ betreffend die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in der Tschechischen Republik für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Mit ihrem Schreiben vom Juli 2004 an die maßgeblichen Industrieverbände habe die Beklagte bereits beschlossen, dass die Förderungsregelung für erneuerbare Energien der Tschechischen Republik keine staatliche Beihilfe darstelle, und die Beklagte sei an diesen Beschluss, den sie nicht aufgehoben habe und nicht aufheben dürfe, rechtlich gebunden.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des schutzwürdigen Vertrauens und der Rechtssicherheit der Kläger.
3. Dritter Klagegrund: Die betreffende tschechische Förderungsregelung stelle keine staatliche Beihilfe dar.
4. Vierter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss zwingt die Tschechische Republik, einen übergreifenden Kontrollmechanismus einzuführen, der das schutzwürdige Vertrauen der Kläger auf die Verlässlichkeit der Regelung verletze.
5. Fünfter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss beruhe auf Tatsachenfehlern, da er feststelle, dass die Netzbetreiber verpflichtet seien, die mit den erneuerbaren Energien verbundenen Kosten auf die Stromkunden abzuwälzen. Nach tschechischem Recht bestehe eine solche Verpflichtung nicht.
6. Sechster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 des EU-Vertrags (Zuständigkeitsbegrenzung durch den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung).
7. Siebter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss beruhe auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler.

⁽¹⁾ ABl. C 69, 2017, S. 2.

Klage, eingereicht am 18. April 2017 — Adapta Color/EUIPO — Coatings Foreign IP (ADAPTA POWDER COATINGS)

(Rechtssache T-223/17)

(2017/C 202/36)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Adapta Color, SL (Peñíscola, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Macías Bonilla und G. Marín Raigal sowie Rechtsanwältin E. Armero Lavie)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Coatings Foreign IP Co. LLC (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „ADAPTA POWDER COATINGS“ — Unionsmarke Nr. 3 383 015.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Februar 2017 in der Sache R 2522/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der vorliegenden Klage in vollem Umfang stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie die im Nichtigkeitsverfahren und im Beschwerdeverfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c, Art. 7 Abs. 3, Art. 52 Abs. 1 Buchst. a sowie Art. 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009.
- Verstoß gegen grundlegende Prinzipien und Verfahrensgrundsätze wie die Beweislast, die Begründung von Entscheidungen, die Verteidigungsrechte oder das Recht auf rechtliches Gehör, die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Klage, eingereicht am 19. April 2017 — Adapta Color/EUIPO — Coatings Foreign IP (Bio proof ADAPTA)

(Rechtssache T-224/17)

(2017/C 202/37)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Adapta Color, SL (Peñíscola, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Macías Bonilla und G. Marín Raigal sowie Rechtsanwältin E. Armero Lavie)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Coatings Foreign IP Co. LLC (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Bio proof ADAPTA“ — Unionsmarke Nr. 4 368 239.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Februar 2017 in der Sache R 2521/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der vorliegenden Klage in vollem Umfang stattzugeben;

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie die im Nichtigkeitsverfahren und im Beschwerdeverfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-223/17.

Klage, eingereicht am 19. April 2017 — Adapta Color/EUIPO — Coatings Foreign IP (Bio proof ADAPTA)

(Rechtssache T-225/17)

(2017/C 202/38)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Adapta Color, SL (Peñíscola, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Macías Bonilla und G. Marín Raigal sowie Rechtsanwältin E. Armero Lavie)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Coatings Foreign IP Co. LLC (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Bio proof ADAPTA“ — Unionsmarke Nr. 4 582 599.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Februar 2017 in der Sache R 311/2016-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der vorliegenden Klage in vollem Umfang stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie die im Nichtigkeitsverfahren und im Beschwerdeverfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-223/17.

Klage, eingereicht am 19. April 2017 — Adapta Color/EUIPO — Coatings Foreign IP (Rustproof System ADAPTA)

(Rechtssache T-226/17)

(2017/C 202/39)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Adapta Color, SL (Peñíscola, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Macías Bonilla und G. Marín Raigal sowie Rechtsanwältin E. Armero Lavie)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Coatings Foreign IP Co. LLC (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „Rustproof System ADAPTA“ — Unionsmarke Nr. 9 905 548.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Februar 2017 in der Sache R 2408/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der vorliegenden Klage in vollem Umfang stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie die im Nichtigkeitsverfahren und im Beschwerdeverfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-223/17.

Klage, eingereicht am 24. April 2017 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-237/17)

(2017/C 202/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Gavela Llopis, Abogado del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2017) 766 final der Kommission vom 14. Februar 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären, soweit er das Königreich Spanien, Sektor Obst und Gemüse, im Zusammenhang mit der Untersuchung FV 2011/003/ES betrifft;

— dem beklagten Organ die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht zwei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1 Buchst. a und Buchst. d Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. 1996, L 297, S. 1) und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen und der vorläufigen Anerkennung der Erzeugergruppierungen (ABl. 2003, L 203, S. 18) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor, zur Änderung der Richtlinien 2001/112/EG und 2001/113/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 827/68, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2826/2000, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 318/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 (ABl. 2007, L 273, S. 1) und Art. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. 2003, L 270, S. 1)

— Das Königreich Spanien ist der Ansicht, die Kommission habe mit der Annahme, dass drei Mitglieder der Erzeugerorganisation Tilla Huelva nicht die Voraussetzung als „Erzeuger“ erfüllten und daher die Vorgaben von Art. 11 der Verordnung Nr. 2200/96 in Bezug auf die demokratische Kontrolle nicht eingehalten worden seien, hinsichtlich dieser Erzeugerorganisation gegen Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2200/96 des Rates verstoßen, da die Erzeugerorganisation Tilla Huelva jederzeit aus Erzeugern bestanden habe und somit die Vorschriften über demokratische Kontrolle, die Art. 11 Abs. 1 Buchst. d Nr. 3 der Verordnung Nr. 2200/96 und Art. 14 der Verordnung Nr. 1432/2003 der Kommission in Verbindung mit Art. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1782/2003 vorgäben, erfüllt worden seien.

2. Verstoß gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549)

— Nach Ansicht des Klägers verstößt die Methode der pauschalen Schätzung, die bei der Finanzkorrektur in Bezug auf Andalusien angewandt worden sei, gegen den derzeitigen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013 (der an die Stelle von Art. 31 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1290/2005 getreten sei) und die im Dokument VI/5330/97 enthaltenen Leitlinien zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen. Die pauschale Korrektur sei unzulässig und jedenfalls unverhältnismäßig. Es hätte eine punktuelle Korrektur in den Fällen vorgenommen werden müssen, in denen tatsächlich Mängel bestanden hätten. Wenn überhaupt, hätte die pauschale Korrektur 5 % betragen müssen.

Klage, eingereicht am 20. April 2017 — Campine und Campine Recycling/Kommission

(Rechtssache T-240/17)

(2017/C 202/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Campine NV (Beerse, Belgien) und Campine Recycling NV (Beerse) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Verdonck, S. De Cock und Q. Silvestre)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— ihre Klage für zulässig zu erklären;

- die Art. 1 und 2 des Beschlusses C(2017) 900 final der Europäischen Kommission vom 8. Februar 2017 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass sie gegen Art. 101 AEUV verstoßen haben;
- hilfsweise, Art. 2 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit damit eine Geldbuße in Höhe von 8 158 000 Euro gegen sie verhängt wird, und die Geldbuße nach Maßgabe des Vorbringens in der Klageschrift herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Die Klägerinnen erheben verschiedene Verfahrensrügen, u. a. betreffend die Begründungspflicht in Bezug auf die Bemessung der Geldbuße und insbesondere die Notwendigkeit der Anpassung gemäß Ziff. 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen⁽¹⁾ sowie den Prozentsatz des vorgenommenen Aufschlags. Auch habe die Kommission die Verteidigungsrechte der Klägerinnen, deren Anspruch auf rechtliches Gehör sowie den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt, indem sie weder in der Mitteilung der Beschwerdepunkte noch in einer ergänzenden Mitteilung von Beschwerdepunkten ihre Absicht bekundet habe, einen Aufschlag gemäß Ziff. 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen vorzunehmen. Ferner rügen die Klägerinnen eine Verletzung der Begründungspflicht sowie der Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit, da die Kommission die Geldbuße gemäß Ziff. 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen um 10 % erhöht und diesen Aufschlag einheitlich auf alle an der angeblichen Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen angewandt habe, ohne zu berücksichtigen, dass sich die individuelle Beteiligung der Klägerinnen von derjenigen der anderen beteiligten Unternehmen stark unterschieden habe.
2. Der angefochtene Beschluss sei insofern rechtsfehlerhaft, als darin eine Zuwiderhandlung der Klägerinnen gegen Art. 101 AEUV nicht in rechtlich hinreichender Weise festgestellt worden sei. Zum einen seien die Beweise fehlerhaft gewürdigt worden, zum anderen trügen die Beweise nicht die in diesem Beschluss getroffene Feststellung, dass sich die Klägerinnen an der in Art. 1 des Beschlusses genannten Zuwiderhandlung beteiligt hätten.
3. Für den Fall, dass das Gericht eine Beteiligung der Klägerinnen an einer nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotenen Vereinbarung oder Verhaltensweise feststellen sollte, wird hilfsweise ein Verstoß gegen Art. 23 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003⁽²⁾ und die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen geltend gemacht, da die Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung sowie die mildernden Umstände fehlerhaft beurteilt worden seien und der Grundbetrag der Geldbuße unter Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot berechnet worden sei.
4. Soweit das Gericht den angefochtenen Beschluss nicht aufgrund der mit dem ersten Klagegrund gerügten Verfahrensfehler für nichtig erklären sollte, wird hilfsweise geltend gemacht, dass diese Verfahrensfehler zumindest dazu führen sollten, dass die gemäß Ziff. 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen vorgenommene Erhöhung der Geldbuße für nichtig erklärt werde.

⁽¹⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 5. Mai 2017 — ExpressVPN/EUIPO (EXPRESSVPN)

(Rechtssache T-265/17)

(2017/C 202/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ExpressVPN Ltd (Glen Vine, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: A. Muir Wood, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Bildmarke mit dem Wortbestandteil „EXPRESSVPN“ — Anmeldung Nr. 1 265 562

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Februar 2017 in der Sache R 1352/2016-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung abzuändern, damit die Marke zur Eintragung zugelassen werden kann, da sie weder beschreibend noch ohne Unterscheidungskraft sei und der Nachweis der erlangten Unterscheidungskraft beim Prüfer und bei der Fünften Beschwerdekammer eingereicht worden sei;
- eine Kostenentscheidung in Bezug auf die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Beschwerde entstandenen Kosten zu erlassen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c, Art. 7 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 9. Mai 2017 — Kwizda Holding/EUIPO — Dermapharm (UROAKUT)

(Rechtssache T-266/17)

(2017/C 202/43)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Kwizda Holding GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Wiltschek, D. Plasser und K. Majchrzak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dermapharm GmbH (Wien, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „UROAKUT“ — Anmeldung Nr. 13 854 146

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. März 2017 in der Sache R 1221/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- unserer Klage stattzugeben und die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass der Widerspruch gegen die Unionsmarkenanmeldung Nr. 13 854 146 UROAKUT zurückgewiesen wird; *in eventu*, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Rechtssache an die Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht (EuG) und vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- der beteiligten Streithelferin die Kosten aufzuerlegen, die im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Beschluss des Gerichts vom 2. März 2017 — Oberösterreichische Landesbank/CRU**(Rechtssache T-376/16)** ⁽¹⁾

(2017/C 202/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 343 vom 19.9.2016.

Beschluss des Gerichts vom 2. Mai 2017 — Bermejo Garde/EWSA**(Rechtssache T-511/16)** ⁽¹⁾

(2017/C 202/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 16.6.2014 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-23/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — Generis — Farmacêutica/EUIPO — Corpak MedSystems (CORGRIP)**(Rechtssache T-744/16)** ⁽¹⁾

(2017/C 202/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 475 vom 19.12.2016.

Beschluss des Gerichts vom 8. März 2017 — Yotrio Group/EUIPO (Anbringung eines grünen Rings an Standbein)**(Rechtssache T-47/17)** ⁽¹⁾

(2017/C 202/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 27.3.2017.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE